

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Prüfungsordnung für die
Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie
und Master of Science (M. Sc.) Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 11. August 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Struktur des Studiums	3
§ 3 Regelstudienzeit, Höchststudienzeit.....	4
§ 4 Studienabschluss	4
§ 5 Prüfungsaufbau	5
§ 6 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen.....	5
§ 7 Arten der Prüfungsleistungen	6
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	7
§ 10 Alternative Prüfungsleistungen	7
§ 11 Projektarbeiten	8
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	8
§ 13 Studienleistungen	9
§ 14 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung.....	10
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ...	11
§ 17 Prüfungsausschuss	12
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße.....	14
§ 20 Sonder- und Schutzregelungen.....	15
§ 21 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung.....	16
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 23 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	18
2. Fachspezifische Bestimmungen Bachelorstudiengang.....	18
§ 24 Studienaufbau und Studenumfang	18
§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	19
§ 26 Bachelorarbeit: Themavergabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung.....	21
3. Fachspezifische Bestimmungen Masterstudiengang	22
§ 27 Zugangsvoraussetzungen.....	22
§ 28 Studienaufbau und Studenumfang	23
§ 29 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	23
§ 30 Masterarbeit: Themavergabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung.....	25
4. Schlussbestimmungen	27
§ 31 In-Kraft-Treten.....	27
5. Anhang: Eignungsverfahren zum universitären Masterstudiengang Psychologie.....	28

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Struktur des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-/Masterstudium Psychologie besteht aus zwei Studiengängen: dem Bachelorstudiengang und dem darauf aufbauenden konsekutiven Masterstudiengang.
- (2) ¹Jeder dieser Studiengänge wird jeweils mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiengangs bildet die Bachelorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Masterstudiengangs bildet die Masterprüfung.
- (3) ¹Die Studiengänge sind modular aufgebaut. ²In den fachspezifischen Bestimmungen (Teil 2 und 3) werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module festgelegt. ³Diese sind in einem umfassenden Modulhandbuch dargestellt.
- (4) Es wird das European Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d. h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet.
- (5) Der Studenumfang entspricht mindestens 180 ECTS-Punkten im

Bachelorstudiengang und 120 ECTS-Punkten im Masterstudiengang.

§ 3 Regelstudienzeit, Höchststudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. ³Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ⁴Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit und Praxiszeiten. ⁵In den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) ¹Wird die Bachelor- oder Masterprüfung nicht spätestens zwei Semester nach Ablauf der jeweiligen Regelstudienzeit abgelegt, gelten nicht erbrachte Modulteilprüfungen und Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Bereits bestehende Wiederholungspflichten bleiben unberührt. ³Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student die Frist nach Abs. 2 Satz 1 aus nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.

§ 4 Studienabschluss

- (1) ¹Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science Psychologie/Psychology (B.Sc.)“ erworben. ²Der akademische Grad kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Bachelor of Science Psychologie/Psychology (Univ. Bamberg)“ bzw. „B.Sc. Psychologie/Psychology (Univ. Bamberg)“.
- (2) ¹Mit der bestandenen Masterprüfung wird in dem Studiengang der akademische Grad eines „Master of Science Psychologie/Psychology (M. Sc.)“ erworben. ²Der akademische Grad kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Science Psychologie/Psychology (Univ. Bamberg)“ bzw. „M. Sc. Psychologie/Psychology (Univ. Bamberg)“.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. ²Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. ³Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) In einem Modul können Studienleistungen verlangt werden.

§ 6 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelor- bzw. Masterstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert ist und
 2. eine im Rahmen des Studienganges abzulegende Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat,
 3. den Prüfungsanspruch nicht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 6 verloren hat,
 4. die im Einzelnen bestimmten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu jeder Prüfungsleistung, deren Bestehen Voraussetzung für das Studium ist, ist in der hochschulöffentlich bekannt gemachten Frist und Form an das Prüfungsamt zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweis der jeweiligen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass sie bzw. er eine im Rahmen des Studienganges abzulegende Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird versagt, wenn die Voraussetzungen

gemäß Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind bzw. nicht innerhalb einer vom Prüfungsamt festgesetzten Nachfrist erbracht werden.

- (5) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen und/oder
 4. durch Projektarbeiten zu erbringen.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) ¹Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. ²Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die maximale Gruppengröße fest. ³Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer bzw. von den Prüferinnen und Prüfern und der Beisitzerin bzw. dem

Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der an der Prüfung beteiligten Personen lehnt dies ab. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.
- (4) ¹Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ²Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 10 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) ¹Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. ²Die Leistung erfolgt in Form von mündlichen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. ³Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. ⁴Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling im Rahmen einer schriftlichen

Erklärung zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (2) ¹Mündliche Referate dauern wenigstens 10 und höchstens 90 Minuten. ²Die Bearbeitungsfristen für schriftliche Ausarbeitungen, Hausarbeiten oder protokollierten praktischen Leistungen liegen mindestens bei einer Woche nach Aufgabenstellung und höchstens bis zum Ende des laufenden Semesters.

§ 11 Projektarbeiten

- (1) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. ²Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass sie bzw. er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Konzepte erarbeiten kann. ³Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) ¹Die Dauer der mündlichen Präsentation ist mindestens 10 Minuten und höchstens 90 Minuten. ²Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse ist wenigstens eine Woche und höchstens bis zum Ende des laufenden Semesters.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

- 4 – ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

²Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können ganze Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die zum Bestehen des Moduls mindestens erforderlich sind.

²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) ¹Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor- bzw. Masterarbeit. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der in den jeweiligen Modulen erworbenen ECTS-Punkte. ⁴Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(4) Die Module Berufsorientierendes Praktikum, Empiriepraktikum und Versuchspersonenstunden im Bachelorstudiengang und das Modul Praktikum im Masterstudiengang werden nicht benotet.

§ 13 Studienleistungen

¹Als Studienleistungen sind mündliche Referate, schriftliche Hausarbeiten, Tests, praktische Leistungen oder Portfolios (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation

zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) zu erbringen. ²Studienleistungen sind unbenotet und bleiben bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt. ³Alle schriftlichen Studienleistungen sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. ⁴Die Bearbeitungszeit für schriftliche Studienleistungen beträgt wenigstens eine Woche und höchstens bis zum Ende des laufenden Semesters. ⁵Die Dauer eines Tests beträgt mindestens 10 und höchstens 90 Minuten. ⁶Referate dauern wenigstens 10 und höchstens 90 Minuten. ⁷Der Nachweis der im jeweiligen Modul zu erbringenden Studienleistungen ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. ²Modulprüfungen sind insgesamt bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. ³Sind Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine zum Bestehen eines Moduls erforderlichen Modulteilprüfung oder eine Modulprüfung insgesamt nicht bestanden (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. ²Zu wiederholen sind die nicht bestanden Prüfungen bzw. Teilprüfungen. ³Die Wiederholungsfrist beträgt in der Regel höchstens 6 Monate. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt, gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Im Bachelorstudiengang können höchstens fünf Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Im Masterstudiengang können höchstens drei Modulprüfungen zweimal wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (5) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelor- bzw. Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die

Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. ²In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

- (2) ¹Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin bzw. dem Prüfer geltend gemacht werden. ²Anordnungen nach Absatz 1 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹In anderen Studiengängen, im Fernstudium oder an anderen Hochschulen erbrachte Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen und die entsprechenden Studienzeiten sind anzurechnen, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Nicht bestandene Prüfungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. ³Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ⁵Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁶Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) ¹Eine einschlägige gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung ist insbesondere auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf berufspraktische Tätigkeiten anzurechnen. ²Nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien sind anzurechnen. ³Der Umfang der Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist auf 50 % der ECTS-Punktzahl des Studiengangs beschränkt.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Die Studierenden haben für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften auf Vorschlag des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss jeweils für den Bachelor- und den Masterstudiengang.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der im Fach tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.
 4. Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung der Frist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1.¹
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an die bzw. den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von

¹ red. berichtigt, Abt. II, 19.08.2010

Prüfungen beizuwohnen. ²Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst prüfen oder einer Prüfung beisitzen.

- (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Jede Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zuungunsten des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg getroffen; in fachlich-prüfungsrechtlichen Angelegenheiten ist das Einvernehmen des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß 62 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten und vom Prüfungsausschuss bestellten Lehrpersonen befugt.
- (2) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer über einen für die Prüfung einschlägigen Hochschulabschluss verfügt.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer, Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) ¹Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit und der mündlichen Prüfungsleistung die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer benoteten Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen oder die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling durch das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Sonder- und Schutzregelungen

- (1) ¹Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Über die Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) ¹Sonderregelungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist gegebenenfalls mit ärztlichem Attest der Meldung zur Prüfung beizufügen.
- (3) ¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.
- (4) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.

§ 21 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie - wenn zutreffend - die abgelegten Modulteilprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet. ²Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag ein Transcript of Records über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ³Das Transcript of Records gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Das Transcript of Records wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁵Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) ¹In Ergänzung der Dokumente gemäß Absatz 1 bis 4 wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt.²Im Rahmen dieser Bescheinigung wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁵Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine Bachelor- bzw. Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Für die Entziehung des akademischen Grades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Fachspezifische Bestimmungen Bachelorstudiengang

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) ¹Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. ²Er besteht aus Basismodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, einem Modul Versuchspersonenstunden, einem Modul Berufsorientierendes Praktikum und dem Modul Bachelorarbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 ECTS erforderlich.
- (3) ¹Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung der bzw. des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. ²Bei erfolgreichem

Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden dafür Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Pflichtmodule

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfungsleistungen	Studienleistungen
Einführung in die Psychologie	6	4	1 MAP m/s	
Modulgruppe Statistik				
Modul Statistik I und Forschungsmethoden	9	6	1 MAP m/s	
Modul Statistik II	6	4	1 MAP m/s	
Biologische Psychologie	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Persönlichkeitspsychologie	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Allgemeine Psychologie I	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Allgemeine Psychologie II	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Angewandte Kognitionspsychologie	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Entwicklungspsychologie	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Sozialpsychologie	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Empiriepraktikum	8	4		1 SL
Diagnostik	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Pädagogische Psychologie	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Organisationspsychologie	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Gesundheitspsychologie	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Klinische Psychologie	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Versuchspersonen-Stunden	1	2		1 SL
Berufsorientierendes Praktikum über 12 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen	12			1 SL
Bachelorarbeit	12			

2. Wahlpflichtmodule

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfungsleistungen	Studienleistungen
Wahlpflichtfach (1)	6	4	1 MAP m/s/a/p	Bis zu 1 SL
Wahlpflichtfach (2)	6	4	1 MAP m/s/a/p	Bis zu 1 SL
Wahlpflichtfach (3)	6	4	1 MAP m/s/a/p	Bis zu 1 SL

Legende: MAP = Modulabschlussprüfung
 m= mündlich
 s= schriftlich
 a= alternativ
 p=Projektarbeit
 m/s= mündlich oder schriftlich
 m/s/a/p = mündliche, schriftliche, alternative Prüfungsleistung oder Projektarbeit
 SL = Studienleistung gemäß § 13
 SWS=Semesterwochenstunden

- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemester sind als Grundlagen- und Orientierungsprüfung eine Teilprüfung der Modulgruppe Statistik sowie drei Module (27 ECTS) abzulegen. ²Wählbar sind in der Regel

Biologische Psychologie	9 ECTS
Persönlichkeitspsychologie	9 ECTS
Allgemeine Psychologie I	9 ECTS
Allgemeine Psychologie II	9 ECTS

³Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁴Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁵Bei Überschreitung der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁶Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, wird der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

- (4) Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

- (5) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:

- die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,

- die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
 - die jeweilige Dauer eines Referats, eines Tests und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit
 - die jeweilige Art und der jeweilige Umfang praktischer Studienleistungen und die jeweilige Bearbeitungsfrist eines Portfolios.
- (6) ¹Sofern das Modulhandbuch vorsieht, dass Prüfungsleistungen auf unterschiedliche Weise erbracht werden können, ist im Modulhandbuch verbindlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die jeweils zur Auswahl gestellten Prüfungsleistungen zu erbringen ist. ²Eventuell bestehende Wahlmöglichkeiten der Studierenden sind konkret zu benennen. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 26 Bachelorarbeit: Themavergabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem unter Anleitung eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Abschluss des Moduls Empiriepraktikum.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. ²Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. ³Der Prüfling hat das Recht, eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. ⁴Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 4 Monate bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. ³Die

Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁶Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich attestierten Dauer der Erkrankung.

- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgenommen werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben. ²Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling im Rahmen einer schriftlichen Erklärung zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ³Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (7) ¹Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 4 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Fachspezifische Bestimmungen Masterstudiengang

§ 27 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Zugang zum Masterstudiengang wird ein mindestens sechssemestriger Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss in Psychologie oder Schulpsychologie im Umfang von 180 ECTS mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser vorausgesetzt.
- (2) Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang.

§ 28 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) ¹Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. ²Er besteht aus einem Basiscurriculum, das von allen Studierenden gleichermaßen absolviert werden muss und einem Vertiefungscurriculum, das die Studierenden aus einem der drei folgenden Vertiefungsfächern wählen: 1. Klinische Wissenschaften, 2. Kognition, Bildung und Entwicklung, 3. Personal- und Organisationspsychologie. ³Innerhalb des Vertiefungscurriculums gibt es einen Pflicht- und einen Wahlbereich. ⁴In einem Wahlpflichtmodul „Fachübergreifende Lehrveranstaltung“ wird ein Thema aus dem Grenzbereich zwischen der Psychologie und anderen Fächern bearbeitet. ⁵Dieses Modul kann in Kooperation mit anderen Fächern angeboten werden. ⁶Geeignete Angebote werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁷Zusätzlich muss ein Modul Praktikum und das Modul Masterarbeit absolviert werden.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind mindestens 120 ECTS erforderlich.
- (3) ¹Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung einer bzw. eines Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. ²Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden dafür Leistungspunkte vergeben.

§ 29 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

Basiscurriculum

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfungsleistungen	Studienleistungen
Forschungsmethoden	9	6	1 MAP m/s	1 SL
Diagnostik (Vertiefung)	18	12	1 MAP m/s	3 SL
Klinische Psychologie	6	4	1 MAP m/s	
Kognition, Bildung und Entwicklung	3	2	1 MAP m/s	
Personal- und Organisationspsychologie	3	2	1 MAP m/s	

Fachübergreifende Lehrveranstaltung	9	6	1 MAP m/s/a/p	
Praktikum über 12 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen	15			1 SL
Masterarbeit	27			
Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	3	2	1 MAP a	

Vertiefungscurriculum

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfungs- leistungen	Studien- leistungen
Vertiefungspflichtmodul	9	6	1 MAP m/s	
Vertiefungswahlpflichtmodul	18	12	1 MAP m/s/a/p	3 SL

Legende: MAP = Modulabschlussprüfung
m= mündlich
s= schriftlich
a= alternativ
p=Projektarbeit
m/s= mündlich oder schriftlich
m/s/a/p = mündliche, schriftliche, alternative Prüfungsleistung oder Projektarbeit
SL = Studienleistung gemäß § 13

- (2) Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:
- die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,
 - die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,

- die jeweilige Dauer eines Referats, eines Tests und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit
 - die jeweilige Art und der jeweilige Umfang praktischer Studienleistungen und die jeweilige Bearbeitungsfrist eines Portfolios.
- (4) ¹Sofern das Modulhandbuch vorsieht, dass Prüfungsleistungen auf unterschiedliche Weise erbracht werden können, ist im Modulhandbuch verbindlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die jeweils zur Auswahl gestellten Prüfungsleistungen zu erbringen ist. ²Eventuell bestehende Wahlmöglichkeiten der Studierenden sind konkret zu benennen. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 30 Masterarbeit: Themavergabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist die Einschreibung in den Studiengang.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. ²Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. ³Der Prüfling hat das Recht, eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. ⁴Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. ³Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. ⁵Im

Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁶Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich attestierten Dauer der Erkrankung.

- (5) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgenommen werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben. ²Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling im Rahmen einer schriftlichen Erklärung zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ³Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (7) ¹Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. ³Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 4 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

4. Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-76.pdf) geändert durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-133.pdf) außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Bachelorstudium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, legen Module gemäß § 21 Abs. 1 der bisher geltenden Ordnung ab.

5. Anhang: Eignungsverfahren zum universitären Masterstudiengang Psychologie

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Zweck des Verfahrens Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob neben den in § 27 Abs. 1 genannten formalen Zugangsvoraussetzungen eine individuelle Eignung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Bamberg vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Für den Masterstudiengang Psychologie müssen über die formalen Zugangsvoraussetzungen hinaus insbesondere Eignungsparameter erfüllt sein wie

- vertieftes Verständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers in psychologischen sowie fachübergreifenden Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Vertiefungsfaches;
- vertieftes Vermögen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse solcher Problemstellungen und zur selbständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten.

2. Eignungskommission

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einer Kommission („Eignungskommission“). ²Die Kommission setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern zusammen, die von der Fakultät bestimmt werden. ³Mindestens eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Der Kommission können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer in der Kommission eine Mehrheit haben. ⁶Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester für das erste Fachsemester des Studiengangs mit Beginn im darauf folgenden Wintersemester durchgeführt.

3.2 ¹Die Anträge auf Zulassung sind in der durch Aushang und auf den Webseiten der Universität Bamberg bekannt gegebenen Form zu stellen. ²Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist).

3.3 Dem Antrag sind beizufügen:

3.3.1 der Nachweis gemäß § 27 Abs. 1; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch keinen qualifizierenden Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht bzw. Transcript of Records) bei, aus dem hervorgeht, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Credits erworben haben.

3.3.2 die Auswahl eines Vertiefungsfaches gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2.

3.4 ¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.

4. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

4.1 ¹Das Feststellungsverfahren umfasst einen schriftlichen Leistungstest, in dem die fachliche Eignung festgestellt wird. ²Die Testdauer beträgt 60 Minuten. ³In dem Test soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über ein vertieftes Verständnis in abstrakten und logischen, psychologischen sowie fachübergreifenden Fragestellungen, über ein vertieftes Vermögen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse solcher Problemstellungen und zur selbständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten verfügt. ⁴Der Test ist für das jeweils gewählte Vertiefungsfach spezifisch und soll zusätzlich zu Satz 3 eine besondere Eignung für das Vertiefungsfach ermitteln. ⁵Das heißt für das Vertiefungsfach Klinische Wissenschaften besondere Kenntnisse im Bereich der Biologischen, Klinischen und Gesundheitspsychologie, für das Vertiefungsfach Kognition, Bildung und Entwicklung besondere Kenntnisse im Bereich Kognitions- und Entwicklungspsychologie, für das Vertiefungsfach Personal- und Organisationspsychologie besondere Kenntnisse im Bereich Persönlichkeits- und Organisationspsychologie und für alle Vertiefungsfächer jeweils vertiefungsfachbezogene Methoden und Diagnostik. ⁶Die Beurteilung erfolgt durch ein Mitglied der Eignungskommission. ⁷Der Test wird als „geeignet“, „bedingt

geeignet“ und „ungeeignet“ bewertet.

4.2 ¹Falls der schriftliche Leistungstest mit dem Ergebnis „bedingt geeignet“ bewertet wurde, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Das Eignungsgespräch dauert ca. 15 Minuten. ³In dem Gespräch soll insbesondere geklärt werden, ob die in Nr. 4.1 Satz 3 bis 5 beschriebenen Eignungskriterien vorhanden sind. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber durchgeführt. ⁵Das Gespräch wird durch wenigstens ein Mitglied und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer der Eignungskommission durchgeführt und mit „geeignet“ oder „ungeeignet“ bewertet. ⁶Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, welches Angaben über Person, Termin, Ort und Dauer, angesprochene Themenbereiche und die Bewertung gemäß Satz 5 enthält. ⁷Das Protokoll ist von allen gesprächsführenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

4.3 ¹Der Termin für die Durchführung des Tests und wenn zutreffend des persönlichen Gesprächs ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. ²Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ³Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Leistungstest bzw. am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis zum Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5. Festlegung und Bekanntgabe des Ergebnisses

5.1 Der Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens sind zu dokumentieren.

5.2 ¹Nach Entscheidung teilt die Eignungskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Verfahrens mit. ²Sofern die Qualifikationsnote gemäß § 26 Abs. 1 im Zeitpunkt des Eignungsverfahrens noch nicht abschließend feststeht, erfolgt die Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikationsnote spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgewiesen wird. ³Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen bzw. Bewerbern, bei denen der Leistungstest oder das Eignungsgespräch mit „ungeeignet“ bewertet wurden, können am Termin im Folgejahr erneut teilnehmen.

²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

7. Geltungsbereich und Geltungsdauer einer nachgewiesenen Eignung

Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Ziele und Inhalte des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr aufgrund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 und der Entscheidung des Präsidenten vom 11. August 2010 gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010.

Bamberg, 11. August 2010

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 11. August 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. August 2010.